

gaben in der Familie zuwenden. Es widerspräche der Gleichberechtigung, solche Momente bei der Scheidung außer acht zu lassen. Das Gesetz läßt daher U. Verpflichtungen der Partner nach der Ehescheidung füreinander zu (§30 Abs. 1 FGB), wenn die Ehe länger als ein Jahr bestanden hat oder wenn ein Kind geboren wurde. U. Zahlungen an geschiedene Ehepartner sollen möglichst nicht zu einer Dauerabhängigkeit führen. Das wäre mit der gleichberechtigten Stellung der Frau in der Gesellschaft unvereinbar. Der U. nach der Scheidung dient in erster Linie dazu, dem Bedürftigen den Übergang in die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erleichtern. Die Zahlung ist in der Regel auf höchstens 2 Jahre nach der Scheidung zu begrenzen (§29 Abs. 1 FGB). Das Oberste Gericht hat die Gerichte dahingehend angeleitet, den U. auf 30 bis 40 Prozent des Einkommens zu bemessen, das dem Verpflichteten nach Abzug des U. für die Kinder verbleibt. Haben beide Ehegatten eigenes Einkommen, sind nach der Scheidung U. Zuschüsse an den weniger verdienenden Ehegatten nicht unbedingt ausgeschlossen. Wird der geschiedene Ehegatte wegen Krankheit oder Alter voraussichtlich nie wirtschaftlich unabhängig werden können, darf der U. auch von Anfang an oder nach Ablauf des ursprünglichen U. Zeitraumes auf eine unbegrenzte Zeit festgesetzt werden (§31 FGB). Bei einer solchen Dauerbelastung muß allerdings besonders geprüft werden, ob sie dem Verpflichteten zumutbar ist (§ 29 Abs. 2 FGB). Über den U. von Ehegatten nach der Scheidung entscheidet das Gericht. Der Antrag ist im Ehescheidungsverfahren zu stellen; er kann ausnahmsweise auch noch innerhalb von 2 Jahren nach Abschluß des Verfahrens gestellt werden, wenn die eine U. Zahlung rechtfertigenden Gründe in ihrem vollen Ausmaß erst nach Beendigung des Scheidungsverfahrens erkennbar wurden. Eine Verlängerung des Zahlungszeitraumes (§31 FGB) und Veränderungen der Höhe des U. (§33 FGB) können die geschiedenen Ehepartner später selbst vereinbaren; eine gerichtliche Entscheidung ist nur im Streitfall notwendig. Änderungen des U. betrages werden ohnehin selten sein, weil - im Gegensatz zum U. der Kinder - spätere Erhöhungen des Verdienstes des Verpflichteten keine Abänderung rechtfertigen. Maßgebend für die Höhe des U. sind die Verhältnisse, wie sie zum Zeitpunkt der Scheidung waren. Später kommen dann Herabsetzung oder Wegfall des U. in Betracht. Heiratet der geschiedene unterhaltsberechtigter Ehegatte wieder, erlischt sein U.anspruch (§32 Abs. 2 FGB). Die Wiederverheiratung des Verpflichteten hat hingegen grundsätzlich keinen Einfluß auf seine U. pflichten; der neue Partner kennt die Verpflichtungen und muß sich auf die dementsprechend notwendige Einschränkung der Lebenshaltung in der neuen Ehe einstellen. Stirbt der Verpflichtete, so kann der U. berechtigte, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, einen Rentenanspruch gegenüber der Sozialversicherung haben. Da der U. der Deckung täglicher Lebensbedürfnisse dient, ist er regelmäßig zu zahlen, und zwar monatlich im voraus (§20 Abs. 1 FGB). Rückstände belasten Berechtigte und Ver-

pflichtete. Deshalb orientiert das Gesetz auf rechtzeitige Geltendmachung und zuverlässige Erfüllung. Es räumt dem Verpflichteten die Möglichkeit ein, die U. summe vom Lohn abzutreten // Lohnabtretung). Muß U. gerichtlich geltend gemacht werden, weil der Verpflichtete freiwillig überhaupt nicht oder nur sehr unregelmäßig oder nicht in der richtigen Höhe zahlt, hängt es von der Einhaltung bestimmter / Fristen ab, ob noch alle rückständigen Beträge eingeklagt werden können oder nicht. Die Frist beträgt Uahr oder 4 Jahre, je nach dem Grund, aus dem U. zu zahlen ist. Zahlt ein durch Gerichtsurteil zur U. Zahlung Verpflichteter nicht oder nur unregelmäßig, kann der U. berechtigte die / Vollstreckung aus dem Urteil beantragen, und zwar innerhalb einer Frist von 4 Jahren ab Rechtskraft des Urteils (§ 110 FGB; §480 ZGB). Das gilt auch, wenn die Verpflichtung zur U. Zahlung bei der Vaterschaftsanerkennung beurkundet wurde. Die Vollstreckung wird in der Regel durch / Pfändung von Arbeitseinkommen vorgenommen. Zahlt der Verpflichtete nicht und sorgen andere für den Berechtigten oder greifen staatliche Organe helfend ein, haben sie einen Ersatzanspruch gegen den Verpflichteten (§21 Abs. 2 FGB). Sofern staatliche Organe auf Antrag des Erziehungsberechtigten für einen gerichtlich verurteilten U. Schuldner eingesprungen sind, steht ihnen neben der Ersatzforderung ein Aufschlag von 15 Prozent zu, der den Verwaltungsaufwand decken und den Verpflichteten zu künftig pünktlicher Leistung anhalten soll (§88 Abs.3 ZPO). Wer seinen U. pflichten böswillig nicht nachkommt, z.B. durch Nichtaufnahme von Arbeit oder häufigen Arbeitsplatzwechsel, kann strafrechtlich verantwortlich gemacht und mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft werden (§ 141 StGB).

Unterhaltsbeihilfe - finanzielle Unterstützung für Schüler der 9. und 10. Klassen der POS, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder sonstigen Unterhaltsverpflichteten dies rechtfertigen. U. betragen mindestens 30 und können in Ausnahmefällen bis auf 60Mark monatlich festgelegt werden. Sie sind beim Direktor der Schule zu beantragen. Die Grundsätze der Gewährung regelt die 8. DB zum Bildungsgesetz vom 15. Juni 1977 (GBl. I 1977 Nr. 21 S. 273) i.d.F. der 9. DB vom 25. Juni 1980 (GBl. I 1980 Nr. 22 S. 226). /" Ausbildungsbeihilfe / Beihilfe für Lehrlinge

Unterhaltsrente - Rente für Bürger beim Tode ihres geschiedenen Ehegatten, der bei der Ehescheidung zur Unterhaltszahlung an sie verurteilt worden war (§49 Renten-VO). Anspruch auf U. besteht, wenn der Unterhaltsberechtigte die Voraussetzungen erfüllt, die für Witwen (Witwer) zu einem Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Rente führe(↑ Hinterbliebenenrente), und wenn er weder eine Rente der Sozialversicherung noch eine Versorgung bezieht; außerdem muß der zur Unterhaltszahlung Verpflichtete-